

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/25 90/05/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §56;

AVG §73 Abs2;

BauO Bgld 1969 §93 Abs2;

VwRallg;

ZustG §16;

Rechtssatz

Liegen die Voraussetzungen für einen Devolutionsantrag vor, so geht mit dem Einlangen des Antrages bei der Oberbehörde die Zuständigkeit zur Entscheidung über den zugrundeliegenden Antrag über. Ob die Zustellung des Bescheides vor Einlangen des Devolutionsantrages erfolgte, muß aus dem Akt hervorgehen (falls es um denselben Tag geht, muß die genaue Uhrzeit des Einlangens des Devolutionsantrages und der Bescheidzustellung ermittelt werden).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der

Rechtswirkungen Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg 6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050064.X01

Im RIS seit

25.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at